

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. März 1952

Nummer 16

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

B. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 6. 3. 1952, Mitführen von Geldbeträgen über die Interzongengrenze. S. 281. — RdErl. 6. 3. 1952, Anerkennung von Passierscheinen für Beamte der Organisation der Vereinten Nationen (Laissez-passer des Nations Unies) als sichtvermerkfähige Reiseausweispapiere. S. 282. — RdErl. 7. 3. 1952, Gebührenfreiheit für Personenstandsurkunden. S. 283. — RdErl. 11. 3. 1952, Amtliche Übergangsstellen in die Sowjetzone. S. 283. — RdErl. 11. 3. 1952, Paßwesen; hier: Anerkennung von deutschen Kinderausweisen. S. 284. — RdErl. 13. 3. 1952, Genehmigung von Sportwett- und Losgeschäften sowie Geschicklichkeitsspielen vom 11. Juli 1949. S. 284. — RdErl. 12. 3. 1952, Änderungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Veröffentlichungen gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 — RGBI. I S. 40). S. 289/290.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 5. 3. 1952, Anrechnung der bei der Organisation Todt abgeleisteten Dienstzeit als öffentlicher Dienst im Sinne des § 52 des Gesetzes zu Art. 131 GG. S. 289. — RdErl. 7. 3. 1952, Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zu Art. 131 GG; hier: Behandlung der Ostpreußischen Landgesellschaft m.b.H. S. 289. — RdErl. 13. 3. 1952, Anwendung des § 4 des Gesetzes zu Art. 131 GG aus dem Personenkreis des § 63 a. a. O. S. 290.

B. Innenministerium. C. Finanzministerium.

Gem. RdErl. 12. 3. 1952, Erfüllung der Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307). S. 290.

C. Finanzministerium.

RdErl. 6. 3. 1952, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 291.

C. Finanzministerium. B. Innenministerium.

Gem. RdErl. 9. 2. 1952, Tarifvertragliche Vereinbarung für Angestellte. S. 291.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft: RdErl. 7. 3. 1952, Anhörung der Wasserwirtschaftsämter in ländlichen Siedlungsverfahren. S. 292.

F. Arbeitsministerium.

RdErl. 26. 2. 1952, Versicherungsrechtliche Stellung des außerhalb des öffentlichen Dienstes tätigen Personenkreises nach dem Gesetz zu Art. 131 GG. S. 293.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

RdErl. 27. 11. 1951, Hinterlegung ausgesonderter Akten der Kreisverwaltungen in den staatlichen Archiven. S. 294. — RdErl. 8. 2. 1952, Aktenaussonderung bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden. S. 295.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Justizministerium.

L. Staatskanzlei.

Notizen. S. 296.

1952 S. 282
aufgeh.
1956 S. 2005

52 S. 281
fgeh.
55 S. 1207 Nr. 57

B. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Mitführen von Geldbeträgen über die Interzongengrenze

RdErl. d. Innenministers v. 6. 3. 1952 —
I 13 — 44 Nr. 469/51

Nach Ziff. 6 der Allgemeinen Genehmigung Nr. 12/49 der Bank Deutscher Länder vom 6. Juni 1951 (Bundesanzeiger 1951 Nr. 116 Seite 2) dürfen Reisende, die über die Interzongengrenze ausreisen, deutsche Geldsorten sowie sonstige deutsche Zahlungsmittel in unbeschränkter Höhe mitführen.

Nach den Feststellungen des Senators für Verkehr und Betriebe in Berlin lassen sich die Interzonenreisenden, die ordnungsmäßig in die Ostzone verbrachten Westbeträge bei der ostzonalen Devisenabfertigung mangels ausreichender Unterrichtung vielfach nicht in den Interzonenpaß eintragen. Diese Unterlassung pflegen die Behörden in der Ostzone zum Anlaß zu nehmen, die in den Interzonenpaß nicht eingetragenen Geldmittel zu beschlagnehmen und einzuziehen.

Ich gebe hiervon Kenntnis und bitte, die Interzonenreisenden entsprechend zu unterrichten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 281.

Anerkennung von Passierscheinen für Beamte der Organisation der Vereinten Nationen (Laissez-passer des Nations Unies) als sichtvermerkfähige Reiseausweispapiere

RdErl. d. Innenministers v. 6. 3. 1952 —
I 13 — 38/Nr. 360/52

Der Herr Bundesminister des Innern hat mir folgendes Schreiben des Auswärtigen Amtes zur Bekanntgabe an die Paßbehörden übermittelt:

„Auswärtiges Amt
— 524—15 — V 355/52 —

Bonn, den 8. Februar 1952.

Das von der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 13. Februar 1946 angenommene Abkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen bestimmt in Artikel 7 Ziffer 24, daß die Organisation der Vereinten Nationen ihren Beamten Passierscheine ausstellt, und daß diese Dokumente von den Behörden der Mitgliedstaaten als gültiger Reiseausweis anerkannt und angenommen werden, sofern sie mit den erforderlichen Sichtvermerken versehen sind, soweit Sichtvermerke überhaupt erforderlich sind.

Bis heute haben nachstehende Länder dieses Abkommen unterzeichnet:

Afghanistan	Frankreich	Neuseeland
Saudi-Arabien	Griechenland	Pakistan
Australien	Guatemala	Panama
Belgien	Haiti	Niederlande
Bolivien	Honduras	Peru
Brasilien	Indien	Philippinen
Kanada	Iran	Polen
Chile	Island	Dominikanische Republik
Kolumbien	Libanon	Vereinigte Königreich
Dänemark	Liberia	Großbritannien
Agypten	Luxemburg	Salvador
Ecuador	Nicaragua	Schweden
Äthiopien	Norwegen	

Das Europa-Büro der Vereinten Nationen wird gleichzeitig verständigt werden, daß die Laissez-passers des Nations Unies deutscherseits ebenfalls als sichtvermerkfähige Reiseausweispapiere anerkannt werden. Die beantragten Sichtvermerke sind gebührenfrei auszustellen.

Zur dortigen Information darf weiter mitgeteilt werden, daß zwei Gruppen von Passierscheinen der Vereinten Nationen bestehen, die sich lediglich durch die Farbe des Umschlags unterscheiden. Die Passierscheine mit rotem Umschlag, die diplomatische Passierscheine darstellen und nur für hohe Beamte ausgestellt werden, die Passierscheine mit blauem Umschlag, die für die übrigen Beamten ausgestellt werden."

Ich bitte, ggf. entsprechend zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 282.

Gebührenfreiheit für Personenstandsurkunden

RdErl. d. Innenministers v. 7. 3. 1952 —
I—14.66—Nr. 1269/51

Der Erl. vom 25. Mai 1951 (MBl. NW. S. 638) wird über den 31. März 1952 hinaus nicht mehr verlängert. Die Angelegenheiten, für die die Gebührenfreiheit seinerzeit angeordnet worden ist, können in der Hauptsache als erledigt angesehen werden, soweit die Beschaffung der Urkunden in Frage kam. Im übrigen besteht die Möglichkeit, ggf. künftig die Gebühren nach der allgemeinen Anordnung (§ 112 Abs. 2 der 1. AusfVO.z.PStGes.) zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1952 S. 283.

1952 S. 283 u.
aufgeh.
1955 S. 1207 Nr. 58

Amtliche Übergangsstellen in die Sowjetzone

RdErl. d. Innenministers v. 11. 3. 1952 —
I — 13.44 — Nr. 312/51

Nachstehend gebe ich die zur Zeit für den Interzonenverkehr in die Sowjetzone zugelassenen Übergangsstellen bekannt und bitte, die mit der Bearbeitung von Interzonenpässen betrauten Paßstellen zu unterrichten:

I. Von der britischen Zone in die Sowjetzone:

a) Eisenbahn

Lübeck-Moisling/Herrnburg	für Güter
Büchen/Schwanheide	für Personen
Vorsfelde/Obisfelde	für Güter
Helmstedt/Marienborn	für Personen
	und Güter
Walkenried/Ellrich	für Güter

b) Straße

Lübeck/Herrnburg	für Personen
	und Güter
Bergen/Salzwedel	desgl.
Büstedt/Obisfelde	desgl.
Helmstedt (Autobahn) Marienborn	desgl.
Walkenried/Ellrich	desgl.
Besenhausen/Arenshausen	desgl.

c) Wasserstraße

Schnackenburg (Elbe)	für Güter
Rühen (Mittellandkanal)	für Güter

II. Von der amerikanischen Zone in die Sowjetzone:

a) Eisenbahn

Philippsthal	für Personen
	und Güter
Bebra	desgl.
Ludwigsstadt (bei Falkenstein)	
Probstzella	desgl.
Hof/Gutenfürst	desgl.

b) Straße

Philippsthal	desgl.
Obersuhl (Autobahn)	desgl.
Herleshausen (Autobahn)	desgl.
Töpen/Juchhöh (bei Hof)	desgl.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 283.

1952 S. 284 o.
aufgeh.
1956 S. 2005

Paßwesen;

hier: Anerkennung von deutschen Kinderausweisen

RdErl. d. Innenministers v. 11. 3. 1952 —
I 13 — 38 Nr. 1843/51

In Ergänzung meines RdErl. v. 3. Dezember 1951 — I 13 — 38 Nr. 1843/51 — (MBl. NW. S. 1373) gebe ich bekannt, daß auch Spanien die deutschen Kinderausweise anerkennt. Voraussetzung für die Anerkennung ist jedoch, daß die Ausweise — auch für Kinder unter 10 Jahren — mit einem Lichtbild versehen sind.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

1952 S. 284 u. 1952 S. 284 u. — MBl. NW. 1952 S. 284.
aufgeh. aufgeh.
1955 S. 1061 Ziff. 5 1955 S. 2237/38

Genehmigung von Sportwett- und Losgeschäften sowie Geschicklichkeitsspielen vom 11. Juli 1949

RdErl. d. Innenministers v. 13. 3. 1952 —
Abt. I — 19.89 — 1869/49

Durch Erl. v. 26. August 1949 — I — 132 — 1390/49 A III (MBl. NW. S. 849 und 948) und durch Erl. v. 22. Juli 1950 — I — 132 — 1869/49 (MBl. NW. S. 713) sind die Regierungspräsidenten mit der Genehmigung von Sportwettannahmestellen beauftragt worden.

In Abänderung des letztgenannten Erl. wird im Einvernehmen mit dem Herrn Arbeitsminister bestimmt:

I. Die Genehmigung hat entsprechend den Lizenzbedingungen nach sozialen Gesichtspunkten und fachlicher Eignung zu erfolgen. Sie darf nur erteilt werden

1. für Wettannahmestellen solcher im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgegebenen Toto-Unternehmen, die im Land Nordrhein-Westfalen genehmigt oder ausdrücklich zugelassen sind;

2. für solche Personen, die

- a) unbescholten sind;
- b) durch ein amtliches Führungszeugnis nachweisen, daß sie nicht vorbestraft sind und hierzu die schriftliche Erklärung vorlegen, daß ein Antrag auf vorzeitige Erteilung eines strafvermerkfreien Führungszeugnisses nicht gestellt worden ist;

c) nach der Stellungnahme des zuständigen Arbeitsamtes als Schwerbeschädigte oder Sozialbetreute gelten, soweit ihre Existenz aus Vermögen oder unverschuldet aus anderweitigem Einkommen nicht gesichert ist;

Ausnahmen können unter Anlegung eines strengen Maßstabes nur zugelassen werden

aa) bei Sportverdienenden, die als solche durch die zuständigen Spitzenorganisationen des Sports gekennzeichnet sind, soweit ihre Existenz aus Vermögen oder unverschuldet aus anderweitigem Einkommen nicht gesichert ist. In solchen Fällen tritt die Bescheinigung der zuständigen Spitzenorganisationen des Sports an die Stelle der unter c) genannten Stellungnahme des Arbeitsamtes;

bb) bei Personen, die ein offenes Ladengeschäft betreiben, falls im Interesse des Vertriebs von Wertscheinen auf dieses Ladenlokal wegen seiner Lage nicht verzichtet werden kann und die Westdeutsche Fußball-Toto-Gesellschaft diese Notwendigkeit sachlich begründet. Hierbei können in besonderen Ausnahmefällen nach Einholung meiner Stellungnahme Auflagen gemacht werden, wenn es sich um Inhaber von Ladengeschäften handelt, deren Einnahmen aus diesen Geschäften überwiegen oder eine ausreichende Existenzsicherung bieten.

Über die Zulassung der Ausnahmen gem. Ziff. aa) und bb) entscheidet der Regierungspräsident nach Einholung meiner Stellungnahme.

d) eine Erklärung beibringen, die erschöpfend über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse Aufschluß gibt und

- e) mit der Westdeutschen Fußball-Toto-Gesellschaft unter Vorbehalt der Genehmigung einen Agenturvertrag nach dem als Anlage zu diesem Erl. abgedruckten Muster-Agenturvertrag abgeschlossen haben.

II. Die Genehmigung ist zu entziehen bei

- Verurteilung des Berechtigten zu einer Freiheitsstrafe oder anderen Strafe, die seine Eignung für die Durchführung des Wettgeschäfts in Frage stellen kann;
- Beendigung des Vertrages mit der Westdeutschen Fußball-Toto-Gesellschaft;
- nachgewiesenen falschen Angaben, die für die Erteilung der Genehmigung mitbestimmend waren;
- Verstößen gegen den § 13 des Agenturvertrages;
- Fortfall der für die Genehmigung maßgeblichen Voraussetzungen.

In der Genehmigungsurkunde ist hierauf besonders hinzuweisen.

III. 1. Die entsprechend § 13 des Agenturvertrages vorgesehenen Ausnahmen von der Verpflichtung zur Einstellung einer Hilfskraft und Abänderungen bereits erteilter Auflagen können bei der vertraglichen Festlegung der Einstellungsgrenze nur in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden. Wo nach örtlicher Prüfung durch das zuständige Arbeitsamt die Einstellung einer Hilfskraft nicht ermöglicht werden kann, ist auf Sonderkonto ein Ablösungsbetrag in Höhe von 80 Prozent des gemäß § 13 zu zahlenden Betrages zu entrichten. Über die Verwendung des Sonderkontos entscheide ich auf Vorschlag des Arbeitsausschusses des Verwaltungsrats der Westdeutschen Fußball-Toto-Gesellschaft im Einvernehmen mit dem Herrn Arbeitsminister.

2. Die Westdeutsche Fußball-Toto-Gesellschaft teilt in Durchführung des § 13 des Mustervertrages den einstellungspflichtigen Annahmestellen die jeweils gültigen Tarifbestimmungen mit und überwacht ihre Einhaltung.

IV. Erteilte oder entzogene Genehmigungen sind im Regierungsamtsblatt zu veröffentlichen. Eine Durchschrift der Genehmigung oder des Entzugs ist dem zuständigen Arbeitsamt zuzustellen.

Anlage

Folgendes Muster eines Agenturvertrages ist von mir genehmigt worden. Abänderungen desselben bedürfen meiner Zustimmung. Bisher auf Grund früher von mir genehmigten Fassungen des Agenturvertrages erteilte Genehmigungen werden als solche durch diese Neufassung des Musters nicht berührt.

Zwischen der

Westdeutschen Fußball-Toto G. m. b. H., Köln-Dellbrück, einerseits

und

Herrn/Frau andererseits, wird vorbehaltlich der Zustimmung gemäß § 3 des Gesetzes vom 11. 7. 1949 betr. die Genehmigung von Sportwett- und Losgeschäften sowie Geschicklichkeitsspielen, GV. NW. S. 243, folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Herr/Frau betreibt im Auftrage der Westdeutschen Fußball-Toto G. m. b. H., Köln-Dellbrück, eine Annahmestelle im Sinne des § 14 der Gewerbeordnung. Ein Arbeitnehmerverhältnis entsteht dadurch nicht.

§ 2

Der Inhaber der Annahmestelle hat als Entgelt für seine Tätigkeit und zur Bestreitung seiner Unkosten für jeden angenommenen Wettschein eine Grundgebühr von DM 0,10 vom Wettenden zu erheben. Im übrigen gewährt die Westdeutsche Fußball-Toto G. m. b. H. dem Inhaber der Annahmestelle unter Anrechnung der Grundgebühr von DM 0,10 je Wettschein eine Provision von 8 Prozent des monatlichen Bruttowetteinsatzes. Als Grundgebühr für Serien-, System- und Postwetten gelten die auf den hierfür bestimmten Wettscheinen aufgedruckten Sätze.

§ 3

Der Inhaber der Annahmestelle verwaltet die bei ihm eingehenden Wettgelder treuhänderisch; sie sind in einer besonders gekennzeichneten Kasse aufzubewahren, die die Bezeichnung tragen muß: „Inhalt ist Eigentum der Westdeutschen Fußball-Toto G. m. b. H.“

§ 4

Der Inhaber der Annahmestelle ist verpflichtet,

- alle abzuführenden Beträge bis spätestens samstags vor dem Spieltag, 10 Uhr, zu Gunsten der Gesellschaft einzuzahlen bzw. anzuweisen,
- sobald er vor Abschluß des Wettgeschäftes mehr als DM 500.— eingenommen hat, den vereinnahmten Betrag vorab am gleichen Tage einzuzahlen.

§ 5

Die Annahmestellen sind verpflichtet, nach Maßgabe der durch die Gesellschaft herausgegebenen Richtlinien über ihre Einnahmen Buch zu führen. Die Gesellschaft ist berechtigt, durch ihre Kontrollorgane oder durch für Sonderfälle beauftragte Personen alle Unterlagen der Annahmestellen zu prüfen und insbesondere über die erzielten Einnahmen dem Herrn Regierungspräsidenten Auskunft zu erteilen.

Im übrigen hat der Inhaber der Annahmestelle auf Verlangen der Gesellschaft dieser eine Erklärung über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse abzugeben, die über alle wesentlichen Änderungen, insbesondere über Schuldverpflichtungen, Auskunft gibt.

§ 6

Die Annahmestellen haben dafür Sorge zu tragen, daß sie ihren steuerlichen Verpflichtungen aus dem Betrieb der Annahmestelle rechtzeitig nachkommen. Nichteinhaltung dieser Verpflichtung berechtigt die Gesellschaft zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

§ 7

Die amtlichen Wettbestimmungen der Gesellschaft sind in jeder Annahmestelle — einschließlich der zugelassenen Nebenstellen — an sichtbarer Stelle auszuhängen. Sie sind, soweit darin Pflichten der Annahmestellen festgelegt sind, Gegenstand des Vertrages. Die Gesellschaft ist berechtigt, durch Rundschreiben Veränderungen in der Form des Wettgeschäftes, des Abrechnungswesens usw. anzuordnen, auch wenn hierdurch eine vermehrte Arbeitsleistung des Inhabers erforderlich wird.

Auf die Wahrung des Wettgeheimnisses, die ordnungsgemäße Behandlung der Wettscheine und die rechtzeitige Absendung der Wettabschnitte an die Zentrale wird besonders hingewiesen.

§ 8

Die Annahmestellen und die zugelassenen Nebenstellen sind von den Inhabern durch Lizenzschilder kenntlich zu machen. Die Kosten dieser Schilder tragen die Annahmestellen.

§ 9

Die Annahmestellen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Einnahmen neben der von der Gesellschaft durchgeführten Werbung auf eigene Kosten durch geeignete Mittel das Wettgeschäft zu fördern. Über die Durchführung der Werbung ist vierteljährlich, beginnend mit Vertragsabschluß, zu berichten.

Die Vermittlung von Wetten für andere Toto-Gesellschaften ist unzulässig. Das gleiche gilt für den Vertrieb von Wettscheinen, die von fremden Gesellschaften den Tageszeitungen beigelegt werden.

§ 10

Zur Errichtung von Nebenstellen bedarf der Inhaber einer Annahmestelle der Genehmigung der Gesellschaft. Die Genehmigung erfolgt nur ausnahmsweise und ist jederzeit widerruflich.

Der Abschluß von Postwetten ist nur den hierfür konzessionierten Stellen gestattet.

§ 11

Die Westdeutsche Fußball-Toto G. m. b. H., Köln-Dellbrück, versichert die Inhaber der Annahmestellen gegen folgende Risiken:

1. gegen Brand, Blitzschlag und Explosionen,
2. gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl, für Bargeld auch gegen Schäden durch einfachen Diebstahl,
3. gegen Leitungswasserschäden,
4. gegen Schäden durch Lokalberaubung,
5. gegen Schäden durch Botenberaubung,
6. gegen Schäden durch Veruntreuung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich im einzelnen auf Schäden an folgenden Sachen:

- a) Büroinventar, soweit dieses ausschließlich zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Annahmestellen erforderlich ist,
- b) Fahrräder der Annahmestellen, jedoch nur, soweit sie in abgeschlossenen Räumen stehen,
- c) Gebäudeschäden bei Einbruchdiebstahlschaden, jedoch nur bis zu DM 100,— je Schadenfall.

Die Deckungssumme beträgt grundsätzlich für jeden Schadenfall DM 1000,—

Sie erhöht sich entsprechend dem Umsatz der Annahmestelle.

In jedem Falle ist unmittelbar nach Eintritt eines Versicherungsfalles der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen.

An den Prämienkosten für die von der Gesellschaft abgeschlossene Versicherung beteiligen sich die Inhaber der Annahmestellen mit 1 pro Mille ihres Umsatzes.

§ 12

Die Inhaber der Annahmestellen haften für Schäden, die einem Wettenden durch ihr Verschulden entstehen, im Rahmen der Wettbestimmungen und dieses Vertrages. Die Haftung erstreckt sich auf Angestellte und Hilfskräfte. Auf § 7 wird verwiesen.

§ 13

Die Inhaber der Annahmestellen sind zur Einstellung von Hilfskräften verpflichtet,

- a) falls sie ihr Einkommen lediglich aus der Annahmestelle einschließlich einer Sozialrente beziehen, sobald ihre Brutto-Provision monatlich DM 1000,— erreicht. In dieser Summe ist ein Betrag von monatlich DM 200,— für Miete, Werbungskosten usw. berücksichtigt;
- b) falls sie außer dem Einkommen aus der Annahmestelle noch Einkünfte anderer Art haben, sobald ihre Brutto-Provision DM 900,— erreicht. In dieser Summe ist ein Betrag von monatlich DM 100,— für Miete, Werbungskosten usw. berücksichtigt. In besonderen Ausnahmefällen kann für Inhaber von Ladenlokalen, die unter Ausnahmegenehmigung zugelassen sind, von dem zuständigen Regierungspräsidenten im Benehmen mit der Westdeutschen Fußball-Toto G. m. b. H. eine Sonderauflage ausgesprochen werden.

Übersteigt die Brutto-Provision die unter a) und b) genannten Beträge, so ist jeweils für den Betrag von DM 800,— eine weitere Hilfskraft einzustellen.

Soweit nachweislich im abgelaufenen Geschäftsjahr die vorgenannten Umsatzhöhen erreicht wurden, sind die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen sofort zu erfüllen. Soweit sich aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr hiernach keine Einstellungsverpflichtungen ergeben haben, entstehen die Verpflichtungen, wenn nach dem bisherigen Ergebnis des Geschäftsjahres jeweils zum 1. November, 1. Februar oder 1. Mai Brutto-Provisionen erzielt wurden, die nach dem vorgenannten Verfahren Einstellungsverpflichtungen begründen. Der Berechnung ist die Zahl von 48 Wettsonntagen zugrunde zu legen. Nach dem Ablauf des Geschäftsjahres gilt sein Gesamtergebnis als Berechnungsgrundlage.

Die Hilfskräfte sind in Anlehnung an das Tarif-Abkommen zwischen der Westdeutschen Fußball-Toto G. m. b. H. und der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherung, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft vom 19. 12. 1951 unter Einstufung in Gruppe I des Gehaltstarifes zu entlohnen. Ein Gehaltsabzug wegen verkürzter Arbeitszeit ist nicht zulässig.

Bei wesentlichen Änderungen in den Voraussetzungen zur Einstellung von Hilfskräften kann der Inhaber der Annahmestelle unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen eine abweichende Regelung der Einstellungsverpflichtung bei der Gesellschaft beantragen. Falls die Gesellschaft den Antrag für begründet ansieht, wird sie ihn mit ihrer Stellungnahme an den zuständigen Regierungspräsidenten weiterleiten.

Als Hilfskräfte dürfen nur Schwerbeschädigte oder Sozialbetreute beschäftigt werden, es sei denn, daß geeignete Bewerber dieses Personenkreises durch das zuständige Arbeitsamt nicht nachgewiesen werden können.

Auf Antrag kann der Inhaber einer Annahmestelle von der Verpflichtung zur Einstellung einer Hilfskraft durch den Regierungspräsidenten befreit werden, wenn nach Stellungnahme der Gesellschaft im Einvernehmen mit dem zuständigen Arbeitsamt die Möglichkeit der Beschäftigung einer Hilfskraft nicht besteht. In solchen Fällen ist ein Betrag von 80 % des an die Hilfskraft (Hilfskräfte) zu zahlenden Betrages auf ein bei der Westdeutschen Fußball-Toto G. m. b. H. bestehendes „Sonderkonto Hilfskraft“ einzuzahlen. Die jeweilige Höhe dieses Betrages — berechnet aus dem Durchschnitt der Altersstufen — wird von der Gesellschaft errechnet und der Annahmestelle mitgeteilt.

§ 14

Nach erteilter Genehmigung der Annahmestelle gemäß § 1 gilt der Vertrag für die Dauer von vier Wochen als Probevertrag. Die Probezeit kann einmal um 4 Wochen verlängert werden.

Dies gilt nicht für bereits bestehende Annahmestellen.

§ 15

Der Vertrag gilt für die Dauer der von der Regierung erteilten Lizenz; er endet ohne weiteres, wenn die Lizenz der Gesellschaft geändert oder die behördliche Genehmigung entzogen wird.

§ 16

Abgesehen von der Bestimmung des § 6 kann die Gesellschaft ohne Einhaltung einer Frist das Vertragsverhältnis kündigen, wenn der Inhaber der Annahmestelle:

- a) dem Konkurs- oder Vergleichsverfahren unterworfen wird oder in erhebliche Zahlungsschwierigkeiten gerät,
- b) zu Freiheitsstrafe verurteilt wird,
- c) gegen eine wesentliche Bestimmung des Vertrages verstößt (auch bei Verstoß gegen § 4),
- d) das Ansehen der Gesellschaft in erheblicher Weise schädigt,
- e) bei der Genehmigung falsche Angaben gemacht hat,
- f) eine Beschäftigung als Arbeitnehmer aufnimmt, die die ordnungsmäßige Verwaltung der Annahmestelle gefährdet.

§ 17

Die Inhaber der Annahmestellen können den Vertrag jederzeit mit 14tägiger Frist kündigen.

§ 18

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses haben die Inhaber der Annahmestellen alle Unterlagen einschließlich Lizenzschild und Stempel an die Gesellschaft abzuliefern.

§ 19

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrage entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das Amts- bzw. Landgericht in Köln.

Änderungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
(Veröffentlichungen gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
vom 20. Januar 1938 — RGBL. I S. 40)

RdErl. d. Innenministers v. 12. 3. 1952 — Abt. I — 23 — 18 Nr. 225/52

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Ort der Niederlassung
D 13	Detering	Herwig	24. November 1911	Wuppertal-Barmen, Hatzfelder Str. 35
K 8	Knabe	Gerhard	7. Mai 1888	Wermelskirchen, Dabringhauser Str. 48
K 22	Kerschke	Walter	29. Mai 1908	Bielefeld, Ravensberger Str. 35
S 9	Schweren	Heinrich	2. Oktober 1886	ist zu streichen
S 32	Semper	Karl-Heinz	6. Oktober 1909	Bergheim-Erft, Kirchstr. 9

— MBl. NW. 1952 S. 289/290.

1952 S. 289
erg. d.
1954 S. 613

II. Personalangelegenheiten

Anrechnung der bei der Organisation Todt abgeleisteten Dienstzeit als öffentlicher Dienst im Sinne des § 52 des Gesetzes zu Art. 131 GG

RdErl. d. Innenministers v. 5. 3. 1952 — II B —
3 a/25.117.24 — 8349/52

Zur Frage der Anrechnung der bei der Organisation Todt abgeleisteten Dienstzeit als öffentlicher Dienst im Sinne des § 52 des Gesetzes zu Art. 131 GG nehme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister des Innern wie folgt Stellung:

1. Die bei der OT abgeleistete Dienstzeit ist in den Fällen, in denen die in Frage kommenden Personen in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur OT standen und entweder nach der OT A oder nach dem OT-Regiearbeitertarif bezahlt worden sind, als öffentlicher Dienst im Sinne des § 52 a. a. O. anzurechnen, da die OT als oberste Verwaltungsbehörde des Reiches zu den öffentlichen Verwaltungen im Sinne des AOGO gehörte.
2. In den Fällen, in denen Firmenangehörige während ihres OT-Einsatzes weiter in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Privatfirma blieben, oder zwar für die OT dienstverpflichtet, aber sofort einer Privatfirma zugewiesen wurden, ist die bei der OT abgeleistete Dienstzeit nicht als öffentlicher Dienst im Sinne des § 52 a. a. O. anzurechnen. Diese Personen wurden nach dem OT-Frontarbeitertarif oder nach dem OT-Firmenangestelltentarif bezahlt.
3. Das Dienstverhältnis von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die nur zeitweise zum OT-Einsatz abgeordnet waren, wurde durch die zeitweise Abordnung nicht berührt. Einer besonderen Anrechnung der im OT-Einsatz tatsächlich abgeleisteten Dienstzeit bedarf es in diesen Fällen nicht, da das Stammdienst- oder -arbeitsverhältnis ohnehin im Sinne des § 52 a. a. O. anrechnungsfähig ist.

Ich bitte, künftig hiernach zu verfahren.

An alle mit der Durchführung des Gesetzes zu Artikel 131 GG befaßten Behörden.

— MBl. NW. 1952 S. 289.

Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zu Art. 131 GG; hier: Behandlung der Ostpreußischen Landgesellschaft mbH.

RdErl. d. Innenministers v. 7. 3. 1952 — II B —
3 a/25.117.24 — 8708/52

In einem an den Herrn Innenminister des Landes Schleswig-Holstein gerichteten Schreiben vom 12. Februar 1952 — 25 — 2881/51 — teilt der Herr Bundesminister des Innern folgendes mit:

„Die Ostpreußische Landgesellschaft m.b.H. in Königsberg gehört nicht zu den in der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes nach Art. 131 GG aufgeführten Einrichtungen, deren Angehörige vom Gesetz erfaßt sind. Bei einer Ergänzung der Anlage A können unter den in § 2 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nur Nichtgebietskörperschaften berücksichtigt werden. Eine solche war die Ostpreußische Landgesellschaft m.b.H., die in ihrem Namen eindeutig die Kennzeichen einer Einrichtung des

privaten Rechts trägt, nicht. Inwieweit das Kapital der Gesellschaft sich in öffentlicher Hand befunden hat und nach welchem Tarifrecht die Bediensteten angestellt waren, ist dabei bedeutungslos.

Zur Frage der Anrechnung der Dienstzeit nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 ATO ist zu bemerken, daß die Landgesellschaft weder Verwaltung noch Betrieb im Sinne der AOGO war. Mir ist auch nicht bekannt, daß der Reichsarbeitsminister auf Grund des § 1 Abs. 3 AOGO diese Einrichtung den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben gleichgestellt hat.“

Ich bitte, in Zukunft hiernach zu verfahren.

An alle mit der Durchführung des Gesetzes zu Artikel 131 GG befaßten Behörden.

— MBl. NW. 1952 S. 289.

Anwendung des § 4 des Gesetzes zu Art. 131 GG aus dem Personenkreis des § 63 a. a. O.

RdErl. d. Innenministers v. 13. 3. 1952 — II B
3 a/25.117.24 — 8693/52

Der Herr Bundesminister des Innern nimmt zur Anwendbarkeit des § 4 auf den Personenkreis des § 63 mit Schreiben vom 8. Februar 1952 — 25.41.80/52 — wie folgt Stellung:

„Da § 4 des Gesetzes zu Artikel 131 GG in § 63 Abs. 3 unter den für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften nicht erwähnt ist, kann er auch keine Anwendung finden. Die seinerzeit in die heutige sowjetische Besatzungszone evakuierten und jetzt wieder heimkehrenden Personen können daher ohne Rücksicht auf den Stichtag des 23. 5. 1949 die in § 63 vorgesehenen Ansprüche geltend machen.“

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

An alle mit der Durchführung des Gesetzes zu Art. 131 GG befaßten Behörden.

— MBl. NW. 1952 S. 290.

B. Innenministerium C. Finanzministerium

1952 S. 290 u.
aufgeh.
1956 S. 632 Nr. 54

Erfüllung der Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307)

Gem. RdErl. d. Innenministers II B — 3 b/25.117.27 —
8767/52 u. d. Finanzministers B 1141 — 2891/IV v.
12. 3. 1952

Nach den u. a. RdErl. waren Übersichten (vgl. Anlage des RdErl. vom 15. August 1951) über die Erfüllung der Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) von allen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach dem Stande vom 1. Juli 1951, 1. Oktober 1951 und 1. Januar 1952 aufzustellen und in fünffacher Ausfertigung den Aufsichtsbehörden zu übersenden. Diese Übersichten sollen nunmehr bei dem Statistischen Landesamt zusammengefaßt werden.

Hierbei ist wie folgt zu verfahren:

1. Soweit Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nicht der unmittelbaren

T. Aufsicht einer obersten Landesbehörde unterstehen, übersenden die Aufsichtsbehörden bis zum 1. April 1952

je 4 Ausfertigungen der ihnen von den ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen vorgelegten Übersichten — getrennt nach den verschiedenen Stichtagen — der zuständigen obersten Aufsichtsbehörde (Fachministerium).

2. Die obersten Aufsichtsbehörden übersenden je 3 Ausfertigungen der ihnen nach vorstehender Ziff. 1 zugehenden Übersichten und je 3 Ausfertigungen der ihnen von den ihrer unmittelbaren Aufsicht unterstehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen vorgelegten Übersichten — getrennt nach den verschiedenen Stichtagen — bis zum

T. 5. April 1952 dem Statistischen Landesamt.

3. Bei Übersendung der Übersichten nach vorstehenden Ziff. 1 und 2 ist jeweils zu bescheinigen, daß die Übersichten aller der Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen beigelegt sind.

4. Beim Statistischen Landesamt werden die Übersichten gemäß Ziff. 2 — getrennt nach den verschiedenen Stichtagen sowie nach Gebiets- und Nichtgebietskörperschaften — in je einer Übersicht zusammengefaßt. Die Zusammenfassungen sind umgehend in einfacher Ausfertigung unter Beifügung je einer Ausfertigung der nach vorstehender Ziff. 2 vorzulegenden Übersichten dem Finanzministerium und der Landesausgleichsstelle beim Innenministerium vorzulegen.

5. Mit Rücksicht auf die gem. Ziff. 3 a) Abs. 4 und Ziff. 3 b) Abs. 4 des RdErl. vom 1. März 1952 (MBI. NW. S. 262) ab 1. Mai 1952 vom Statistischen Landesamt durchzuführenden Arbeiten bitten wir, die in vorstehenden Ziff. 1 und 2 genannten Termine unbedingt einzuhalten.

Bezug: RdErl. vom 18. 6. 1951 (MBI. NW. S. 701), 15. 8. 1951 (MBI. NW. S. 1003) und 15. 12. 1951 (MBI. NW. S. 1413).

An die obersten Landesbehörden und die ihnen nachgeordneten Behörden.

— MBI. NW. 1952 S. 290.

C. Finanzministerium

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 3. 1952 — B 2720 — 2617 IV

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs zur DM-Ost gem. § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin Teil I Nr. 41 Seite 200) für den Monat Dezember 1951 auf

1 DM-West = 3,85 DM-Ost

festgesetzt.

Bezug: RdErl. vom 27. April 1951 (MBI. NW. S. 544).

— MBI. NW. 1952 S. 291.

C. Finanzministerium

B. Innenministerium

Tarifvertragliche Vereinbarung für Angestellte

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4160 — 206/IV u. d. Innenministers B—4/27.14/21 — 5254/52 v. 9. 2. 1952

I. Nachstehende tarifvertragliche Vereinbarung geben wir bekannt:

Tarifvertragliche Vereinbarung zwischen

der Tariftgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstände

und

dem Marburger Bund — Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Westdeutscher Gesamtverband, Köln-Mülheim, vertreten durch den Vorstand

einerseits

andererseits

wird das Folgende vereinbart:

§ 1

Der Marburger Bund — Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Westdeutscher Gesamtverband, tritt den zwischen der Tariftgemeinschaft deutscher Länder und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — abgeschlossenen tarifvertraglichen Vereinbarungen über die Erhöhung der Vergütungen für Angestellte

a) vom 31. Mai/1. Juni 1951 (Tarifregister beim Bundesministerium für Arbeit Nr. XXX/U/56),

b) vom 7. Oktober 1951 (Tarifregister beim Bundesministerium für Arbeit Nr. XXX/U/56 a),

c) vom 14. November 1951 (Tarifregister beim Bundesministerium für Arbeit Nr. XXX/U/56 a 1)

mit Wirkung vom jeweiligen Inkrafttreten der Vereinbarungen bei.

§ 2

Diese tarifvertragliche Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatschluß gekündigt werden.

Wiesbaden, den 29. Dezember 1951.

II. In der Durchführung der u. a. RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: 1. Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4160 — 6055 IV — u. d. Innenministers — II B 4 — 27.14/00 — 5546 51 — v. 15. Juni 1951 (MBI. NW. S. 679);

2. Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4160 — 11 867 IV — u. d. Innenministers — II B 27.14/00 — a — 6094 51 v. 8. November 1951 (MBI. NW. S. 1306);

3. Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4160 — 13 069 IV — u. d. Innenministers — II B 4 — 27.14/00 — a — 6127/51 — v. 10. Dezember 1951 (MBI. NW. 1952 S. 118).

— MBI. NW. 1952 S. 291.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

1952 S. 292
aufgeh.
1956 S. 124

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft

Anhörung der Wasserwirtschaftsämter in ländlichen Siedlungsverfahren

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 3. 1952 — V C 1/56 Tgb.-Nr. 1330/51

Ansiedlungen können das öffentliche Interesse an den Gewässern einschließlich des Grundwassers, insbesondere an hygienisch einwandfreier Wasserversorgung und Abwasserbehandlung in starkem Maße berühren. Ich halte es daher für erforderlich, daß wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte in den ländlichen Siedlungsverfahren nach § 1 des Reichssiedlungsgesetzes mehr Beachtung finden als bisher. In den Einteilungsplänen müssen die wasserwirtschaftlichen Erfordernisse mit dem Ziel behandelt werden, Beeinträchtigungen des öffentlichen Interesses auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft zu vermeiden.

Vor der Einreichung eines Einteilungsplanes zur Prüfung und Genehmigung an das zuständige Landeskulturamt hat das Kulturamt diesen mit dem für das Siedlungsgebiet zuständigen Wasserwirtschaftsamt wegen der wasserwirtschaftlichen Interessen zu erörtern. Dem Einreichungsbericht ist die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes beizufügen. Bestehende Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kulturamt und dem Wasserwirtschaftsamt sind von dem Landeskulturamt mit dem zuständigen Regierungspräsidenten (Wasserwirtschaftsverwaltung) zu besprechen. Kommt es hierbei zwischen diesen beiden Dienststellen zu keiner Einigung, so ist mir vor der Genehmigung des Einteilungsplanes zu berichten. In diesem Falle darf vor meiner Entscheidung der Einteilungsplan nicht genehmigt werden.

Die Ansiedlungsgenehmigung nach dem Gesetz über die Genehmigung von Siedlungen nach § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 1. März 1923 (Gesetzsamml. S. 49) und der darauf bezüglichen Verordnung des Staatskommissars

für die landwirtschaftliche Siedlung in Preußen vom 13. November 1931 (Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger vom 14. November 1931 Nr. 267 S. 2) darf der Kulturratsvorsitzer erst nach der Genehmigung des Einteilungsplanes durch das Landeskulturrat erteilen.

Durch die Anhörung des Wasserwirtschaftsamtes darf die Bearbeitung der Siedlungsverfahren nicht verzögert werden. Daher erfolgt die Anhörung zweckmäßig in einer mündlichen Besprechung, deren Termin kurzfristig zwischen den beteiligten Behörden vereinbart wird. Das gleiche gilt für die Besprechung der entstehenden Meinungsverschiedenheiten mit dem Regierungspräsidenten.

Der vorstehende Erl. ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr.

An die Landeskulturräte Nordrhein und Westfalen,
sämtliche Kulturräte.

Nachrichtlich an das Landessiedlungsamt Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 292.

F. Arbeitsministerium

Versicherungsrechtliche Stellung des außerhalb des öffentlichen Dienstes tätigen Personenkreises nach dem Gesetz zu Art. 131 GG

RdErl. d. Arbeitsministers v. 26. 2. 1952 — II 4 — 5222 — I (II 12 52)

Unter Ziff. 1 b des u. a. Rundschreibens ist auf die Notwendigkeit hingewiesen worden, sämtliche nach § 173 RVO ausgesprochenen Befreiungen zu überprüfen und Freistellungen in den Fällen aufzuheben, in denen außerhalb des öffentlichen Dienstes tätige Versorgungsempfänger nach dem Gesetz zu Art. 131 GG nicht mehr die Rechtsstellung eines Ruhegehaltsempfängers haben. Ich habe festgestellt, daß über die Auslegung der Begriffe „Ruhegehaltsempfänger“ und „Beamte z. Wv.“ noch Zweifel bestehen.

Hierzu bemerke ich folgendes:

Die Vorschrift des § 5 des Gesetzes zu Art. 131 GG unterscheidet 3 Gruppen von Beamten:

1. Beamte, die am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von mindestens 10 Jahren abgeleistet hatten, im gleichen Zeitpunkt dienstunfähig waren oder das 65. Lebensjahr vollendet hatten, gelten als mit dem Ablauf des 8. Mai 1945 in den Ruhestand getreten;
2. Beamte, die diese Dienstzeit am 8. Mai 1945 nicht erreicht hatten, im gleichen Zeitpunkt dienstunfähig waren, oder das 65. Lebensjahr vollendet hatten, behandelt das Gesetz als mit dem Ablauf dieses Tages entlassen;
3. die übrigen Beamten, die nicht als in den Ruhestand getreten oder als entlassen behandelt werden, gelten mit dem Ablauf des 8. Mai 1945 als Beamte z. Wv.

Bei den Beamten z. Wv. handelt es sich also um Personen, die noch dienstfähig und noch nicht über 65 Jahre alt sind. Ihnen steht im Rahmen des § 37 a. a. O. ein Übergangsgehalt bis zum Eintritt in den Ruhestand zu. Soweit sie eine nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen versicherungspflichtige Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes ausüben, findet nach § 73 Abs. 1 a. a. O. die Befreiungsvorschrift des § 173 RVO keine Anwendung. Die Gründe, die den Gesetzgeber veranlaßt haben, das Übergangsgehalt des Beamten z. Wv. nicht zu den „ähnlichen Bezügen“ im Sinne des § 173 RVO zu rechnen, ergeben sich aus der Vorschrift des § 73 Abs. 2 und 3 a. a. O. Hier wird bestimmt, daß die Zeit versicherungspflichtiger Beschäftigung je nach der Wahl des Beamten z. Wv. Wiederverwendung entweder zur Hälfte als Ruhegehaltsfähige Dienstzeit berücksichtigt oder für den Erwerb einer Anwartschaft auf Invaliden- oder Angestelltenrente zugrunde gelegt wird.

Versorgungsbezüge, die ein Beamter z. Wv. nach Landesrecht anstelle der Übergangsbezüge auf Grund des Gesetzes zu Art. 131 GG deswegen erhält, weil nach § 63 Abs. 3 a. a. O. günstigere landesrechtliche Vorschriften durch das Gesetz zu Art. 131 GG unberührt bleiben, erhalten eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 173 RVO ebenfalls nicht, da § 73 a. a. O. für alle Beamten zur Wiederverwendung die Anwendung des § 173 RVO verbietet. Erst mit der endgültigen Verab-

schiedung wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze verliert der Beamte die Beamteneigenschaft z. Wv. Er erwirbt die Rechtsstellung eines Ruhestandsbeamten und gehört nunmehr zum Personenkreis, für den die Befreiungsvorschrift des § 173 RVO in Betracht kommt. Auf seinen Antrag kann er von der Versicherungspflicht befreit werden.

Für Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, die Angehörigen der früheren Landespolizei und des Reichsarbeitsdienstes gelten die §§ 53 bis 55 des Gesetzes zu Art. 131 GG. Eine Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge gewährleistet das Gesetz folgenden Personengruppen:

1. Berufsoffizieren, mittleren und höheren Reichsarbeitsdienstführern mit mindestens 10 Dienstjahren;
2. Berufsunteroffizieren, unteren Reichsarbeitsdienstführern mit mindestens 18 Dienstjahren.

Voraussetzung ist, daß diese Personen vor dem 8. Mai 1935 erstmalig berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten oder in ein Beamtenverhältnis oder in den Dienst der früheren Landespolizei berufen worden sind. Sie haben bis zum Eintritt in den Ruhestand die Rechtsstellung eines Beamten z. Wv. und Anspruch auf Übergangsgehalt gemäß § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 a. a. O. Während ihrer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes unterliegen sie der Sozialversicherungspflicht nach den allgemeinen Bestimmungen. Die Möglichkeit, sich von der Sozialversicherungspflicht nach § 173 RVO befreien zu lassen, ist auch hier nur nach Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze gegeben. Hierbei ist zu beachten, daß Dienstunfähigkeit erst bei einer dauernden Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens $\frac{2}{3}$ anerkannt wird. Soweit Angehörige dieses Personenkreises berufstätig sind und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfte in der Regel davon auszugehen sein, daß die Erwerbsminderung die $\frac{2}{3}$ -Grenze noch nicht erreicht hat und infolgedessen Ruhegehaltsempfängereigenschaft nicht besteht.

Ich ersuche die Einzugsstellen erneut, sämtliche ausgesprochenen Befreiungen auf Grund des § 173 RVO nach den aufgezeigten Gesichtspunkten zu überprüfen und in den Fällen unverzüglich zu widerrufen, in denen die öffentlichen Bezüge der in der freien Wirtschaft beschäftigten — unter das Gesetz zu Art. 131 GG fallenden — Personen nicht den Charakter eines wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze bewilligten Ruhegehaltes besitzen. In Zweifelsfällen bei früheren berufsmäßigen Wehrmacht- und Reichsarbeitsdienstangehörigen halte ich die Inanspruchnahme der Amtshilfe der Oberfinanzdirektion oder Wehrmachtversorgungsstelle, in den übrigen Fällen der zuständigen Pensionsregelungsbehörden für zweckmäßig.

Bezug: Rundschreiben vom 26. 7. 1951 — LAA. IV b 1/3102 (7/51) —.

An die Träger der Krankenversicherung und der Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1952 S. 293.

H. Kultusministerium

Hinterlegung ausgesonderter Akten der Kreisverwaltungen in den staatlichen Archiven

RdErl. d. Kultusministers v. 27. 11. 1951 — Az. III K 4/1 — 40/1390

Infolge der Neuorganisation der Verwaltung der Landkreise im Jahre 1946 hat die frühere staatliche Verwaltung in den Landkreisen ab 1. April 1946 aufgehört zu bestehen. Sämtliche seit dieser Zeit entstandenen Akten der Kreisverwaltungen sind kommunales Eigentum geworden. Im Hinblick auf die gesteigerte Bedeutung der Akten der Kreise für Verwaltung, Landeskunde und Landesgeschichte ist jedoch eine weitere, archivmäßige Betreuung ihrer Registraturen erforderlich. Da sich für die Verwaltung und wissenschaftliche Erschließung der wenig umfangreichen Bestände die Einrichtung einer eigenen Archivverwaltung nicht rechtfertigt, wird im Einvernehmen mit dem Nordrhein-Westfälischen Landkreistag gebeten, die ausgesonderten Akten unter Wahrung des Eigentumsrechtes im zuständigen Staatsarchiv Düsseldorf, Münster oder im Landesarchiv Detmold zu hinterlegen.

Die gleiche Regelung gilt für die bisherigen staatlichen Unterbehörden auf der Kreisebene, die in die Kreis- und Stadtverwaltungen überführt worden sind.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes
Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 294.

Aktenaussonderung bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden

RdErl. d. Kultusministers v. 8. 2. 1952 — III K 4/1 — 40/155

Die Lücken, die der Krieg in die Aktenbestände der Gemeinden und Gemeindeverbände gerissen hat, machen die Fürsorge und Pflege des erhaltenen Aktengutes im Interesse der Verwaltung und Heimatforschung zu einer dringenden Pflicht. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden, deren Schriftgut nicht durch einen hauptamtlichen Facharchivar des höheren oder gehobenen Dienstes verwaltet wird, wird darum erneut dringend empfohlen, vor irgendwelchen Aktenvernichtungen die Zustimmung des zuständigen Staatsarchivs in Düsseldorf oder Münster bzw. des Landesarchivs in Detmold unter Vorlegung der betreffenden Aktenverzeichnisse einzuholen. Im Hinblick auf die künftige Bedeutung dieses wertvollen Quellenstoffes ist von sonstigen Kassationen abzusehen.

Bei Neuaufstellung der Bestände stehen die Archivberatungsstelle in Düsseldorf (Rathstr. 49) für den Landesteil Nordrhein und in Münster (Fürstenbergstr. 1/2) für den Landesteil Westfalen bzw. das Landesarchiv Detmold für den Landesteil Lippe beratend zur Verfügung.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes
Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 295.

Notizen

Prädikatisierung von Filmen

Mitt. d. Innenministers v. 11. 3. 1952 — III B 4/155

Die Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, hat seit der Veröffentlichung vom 20. Februar 1952 (MBl. NW. S. 232) folgende weitere Filme anerkannt:

Spielfilme:	Prädikat:
Nachts auf den Straßen	W
Teresa (Teresa)	W
Das Herz der Welt	W
Kulturfilme:	
Kleine Höllenfahrt	BW
Wo ein Wille ist	W
Im Lande der Maori (New Zealand — A World Power)	W
Göttertempel an Kleinasien Küste	W
Ankara, Hauptstadt in der Steppe	W
Istanbul, Märchenstadt am Bosphorus	W
Land am Nil	W
Monte Cassino	W
Für die Kinder der Welt (UNICEF)	W
BW = „Besonders wertvoll“	
W = „Wertvoll“.	

— MBl. NW. 1952 S. 296.

Suche nach Heinz Janz

Mitt. d. Innenministers v. 1. 3. 1952 — I—13.55/Ja 338

Gesucht wird Heinz Janz, geb. am 21. Juni 1932 in Danzig, früher wohnhaft gewesen in Danzig-Langfuhr, Magdeburger Str. 6.

Der Gesuchte soll sich in den Jahren 1949 und 1950 in der Nähe von Düsseldorf aufgehalten haben.

Termin: 15. April 1952 (Fehlanzeige ist nicht erforderlich).

An die Meldebehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 296.